

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung

9795

Umzugsgut des Herrn Ernst Heilmann
 Verschifft am 23.8.1939 mit S/S Tzuoman, in Antwerpen.
 2 Liftvans EH 1017/18, 2 Kisten (EH 2042/431, 5 seefeste Verschlage
 (EH 2044/48) - Gesamtgewicht : 5505 kg.

	Wert
<u>1 Speisezimmer Jordan & Hartmann</u>	
Anschaffungspreis: 10.000.-	
Chipendale Mahagoni Buffet 3,6 m ,Anrichte 1,80 m	10.000.--
1 grosser ovaler Tisch mit Einlegeplatten, 1 Tisch 90 cm rund, 8 Stühle und 2 Armstühle alle 10 Sitzgelegenheiten mit Velour bezogen.	
1 10-armige Brinze krone, Chipendale.	
<u>1 Herrenzimmer Marcasso</u>	
Anschaffungswert : 4.500.-	4.500.--
1 Bibliothek vierteilig, 1 Schreibtisch, 1 Armstuhl, 2 Stühle, 1 Fauteuil, alle drei Stücke Velourbezogen Eichenholz, reich geschnitzt.	
1 Kristallkrone, 1 Grammophonschrankapparat (Elektrola)	
<u>1 Schlafzimmer Richard Hecht & Co, Schleiflack reseda</u>	
Anschaffungswert : 3800.-	
1 Doppelbett Empire mit Rohrgeflecht, mit Schlaraffia- matratzen, 1 3teiliger Kleiderschrank, 1 2 teiliger Wäscheschrank mit Facettescheiben, 2 Stühle, 1 Frisier- sessel, 1 Frisiertoilette mit Ankleidespiegel, 2 Nacht- tische, 1 Manikürtisch, dazu Beleuchtungskörper und zwar Mittel - und Seitenbeleuchtungen. Sessel und Stühle mit Seide überzogen.	3.800.--
<u>1 Salon</u>	
Runder Tisch, Kaukasisch Nussbaum, 3 Plüschsessel, 1 Krone, 1 Mahagonitisch mit Radio "Löwe", 1 Stehlampe Messing	1.500.--
<u>1 Eschenbachküche dreiteilig, 1 Tisch, 1 Stuhl, 1 Kühl- schrank</u>	1.000.-
<u>1 Diele</u>	
mit Schleiflackmöbeln, Sofittenbeleuchtung, grosser ge- schliffener Spiegel, Dielengardine	500.-
<u>1 Kinderzimmer</u>	
Bett, Stuhl, Tisch, Kommode, 2 Schränke, Schleiflack	800.--
1 Balkongarnitur Rohrgeflecht	150.-
<u>Teppiche:</u>	
Tefzet Orient 350 x 520	700.-
" " 120 x 230	120.-
Vereinigte Smyrna Tepp. Tournay 3x4	300.-
Echte Afgahnbrücke 130 x 210	280.-
Gebetteppich 90 x 120	90.-
Bettgarnitur Velour einfarbig, 3teilig	150.-
40 Meter Velourfussbodenbelag	500.-
10 qm Fussbodenbelag hochflorig Smyrna	200.-
8 qm Fussbodenbelag Bouclé	75.-
	2.415.-
	24.665.-

Richard Siffer
 Rechtsanwalt und Notar
 Berlin - Charlottenburg 2
 Kanfstrasse 26 II
 Telefon 32 08 10

14 Portieren u. Gardinen aus Gittertüll (für 5 Zimmer u. Sonnenschutzvorhänge, 1 Türportierte Velour doppelseitig

24.665.--

Wäsche:

Tisch

- 12 Dtz. neue Leinenhandtücher
- 6 Kaffeegesecke mit Servietten
- 2 Seidenkaffeedecken (160X220) mit Servietten
- 4 grosse Filettischdecken
- 2 Spitzentischdecken 130 Ø
- 16 Damastleinentischtücher
- Grössen: 6 Stck. 160X220 cm
- 4 " 180X280
- 2 " 180X340
- 2 " 180X420
- 2 Tafeltücher 2,00 X 5,50m
- 6 Dutzend grosse Leinendamastservietten

Bett

18 Bettlaken, 18 Ueberschlaglaken, 18 Kopfkissen, alles rein Leinen. ca 3.000.--

1 Kaffeesservice Rosenthal Elfenbein m. Goldrand für 12 Personen 200.--

1 Essservice Rosenthal Elfenbein m. Goldrand für 12 Personen 600.--

1 Kaffee u. Teeservice für 12 Personen

Alt Berlin

1 Essservice mit grauen Blumen (Paris) für 18 Personen, überkomplett 500.--

1 Essservice für 9 Personen Edelstein Komplett 150.--

1 Rosenthal Teeservice, grün, Kranzmuster für 6 Personen 80.--

1 Tête-à-Tête alt Wien, handgemalt 500.--

2 grosse silberne Tablett mit Monogramm 250.--

1 Mosaikstanduhr Felsing, Bronze 800.--

1 Holzskulptur "Musikclown" - Professor Manzel 400.--

Glasgarnitur für 12 Personen 150.--

2 Wandteller, handgemalt alt KPM 200.--

div. Kristallteller, -Schüsseln, -Platten, Vasen, Ziergläser (altdeutsch u. böhmisch) 1.500.--

~~Likörgläser~~, Kristallflaschen und div. 400.--

Likörservice

Rosenthal Obstservice für 12 Personen 180.--

div. Platedbestecke, Platten, Schalen, Cabaret 500.--

Oelgemälde "Zigeunerin" (Hom) u. andere Oelbilder 2.000.--

Hoover Staubsauger, Personenwaage,

Haushaltswaage u. Gewichte 400.--

Singer Nähmaschine 400.-- (100,-)

ca 250 Bücher, 40 Schallplatten 1.500.--

Schreibtischgarnitur Onyx hell, mit 2 Vasen

u. Schale 200.--

dito Kristallbakarot 250.--

Küchemunten silien, Töpfe, Wannen, Kamen, Kessel,

Brot-Fleisch, Tee-Kaffeemaschinen, Besen, Eimer, Schüs-

seln, Tablette, Brotröster, Homan Gasbratofen 900.--

10 Eisschalen, 10 Coalport-Mokkatassen, antik,

reich geschliffene Kristallkaraffen (4 grosse, 2 kl.) 500.--

Porzellangruppen von Nymphenburg u. Rosenthal 200.--

41.525,-

Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg 13, den 26. Nov. 1952
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro : Wiedergutmachung
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
Tel. : 34 10 04

H 471 - BV - 43 b -

am - 2. DEZ 1952
3704
ml: Anst. r

An das

Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg,

(dreifach)

(24a) H a m b u r g 36,
Sievekingplatz

Betr.: Rückerstattungssache Ernst H e i l m a n n

Bezug: Dort. Schreiben vom 20.10.1952 -
Az. : III/Z 4228

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt Stellung
genommen :

Umzugsgut

Aus der dem Antrag beigefügten Anlage geht hervor, daß das
Umzugsgut mit dem Dampfer der HSDG "Tucuman" am 23.8.1939
zum Versand gelangte. Der Dampfer wurde infolge Kriegs-
ausbruch nach Hamburg zurückbeordert.

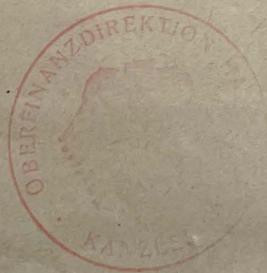
Ob hier in Hamburg eine Versteigerung des Umzugsgutes statt-
gefunden hat, konnte nicht ermittelt werden. Von mir ist weder
eine solche veranlaßt worden, noch sind bei der Oberfinanz-
kasse Hamburg Beträge aus einer gegebenenfalls durchgeführten
Versteigerung eingegangen.

Vermutlich wurde für das Umzugsgut nach seiner Entladung
ein Abwesenheitspfleger bestellt, der über dasselbe weiterhin
verfügte.

Das Deutsche Reich ist mit dieser Sache nicht befaßt gewe-
sen; es wird daher um Zurückweisung des Antrags gebeten.

Im Auftrag

gez. Dr. Horstkotte



beurlaubt:

Kopp

Kanzleiangestellte

112

1. ^{1.}
- 2 St. an A St. (Ra. Fischer, Berlin)
m. d. B. u. Stn.

2. - Frist 30. 12. 52 löschen

3. - Wv. 2 Mon. (Inland Brasil)

4/12.52 Koch

6.12.1952
- 8. Dez 1952
Be. *Jue*

Richard Fischer

Rechtsanwalt

am Landgericht und an den Amtsgerichten
Berlin

Fernsprecher: 31 48 07

Postcheck-Konto: Berlin 892 19

Besuche bitte vorher anzumelden.

Berlin-Charlottenburg 2, den 18.4.1953

Kantstraße 26 II

(nah Bahnhof Savignyplatz)



20. APR. 1953

An das

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg,

III/Z 4228

Hamburg 36
Sievekingplatz 1

Betrifft: Rückerstattungssache Ernst Heilmann, Sao Paulo (Bras.)
Umzugsgut und Frachtkosten.

Auf Ihr Schreiben vom 27.2.d.J.

Wie Sie aus meinem abschriftlich einliegendem Schreiben vom 6. Juni v.J. ersehn, hatte ich mich Auskunft fordernd an die

Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft, Hamburg,
Holzbrücke 6 gewandt und erhielt folgende Antwort:

"Was die Auslieferung der betreffenden Güter an den hiesigen Konsul a.D. Heinrich Dorn i.Fa: Dorn & Co., Alstertor 1, als Abwesenheitspfleger betrifft, teilen wir Ihnen mit, dass diese auf Grund einer uns seinerzeit vom Führungsstab Wirtschaft zugestellten Anordnung, die sich auf das Reichsleistungsgesetz in der Fassung vom 1.9.1939 RGBl. I S 1645 stützt, erfolgen musste. Unter den damaligen Verhältnissen konnten wir uns einer derartigen Anordnung nicht widersetzen ----- wozu wir bemerken wollen, dass vorausbezahlte Fracht gemäss den dieser Verladung zugrundeliegenden Konnossements-Bedingungen (Regel XVI) nicht zurückgefordert werden kann."

Konsul a.D. Dorn i.Fa: Dorn & Co, Hamburg 1, Alstertor 1, V.

liess durch seine Firma mitteilen:

"--dass das betreffende Umzugsgut von unserem Herrn Dorn im Auftrage des Amtsgerichts Hamburg seiner Zeit verkauft worden ist, und dass der Erlös von RM. 10.814,24 durch das Sparkassenbuch Nr. 672 770 der "Neuen Sparkasse v.1864" dem selben Amtsgericht übergeben worden ist."

"---- ich habe sowohl meine Ernennung zum Pfleger obigen Umzugsguts, wie auch das Versteigerungsprotokoll zusammen mit der geschlossenen Pflugschaftsakte an das hiesige Amtsgericht ausgeliefert."

Neue Sparkasse von 1864. Hamburg 1, Ferdinandstr. 5.

Ich wandte mich an obige Sparkasse um zu erfahren, warum für den Versteigerungserlös von 10.814,24 RM nicht durch die Währungsre-

form ein Zehntel, sondern nur 669,65 DM Heilmanns gutgeschrieben wurden und erhielt folgende Antwort:
 "----- in D-Mark umgewandelt worden, und zwar im Verhältnis 10 : 1, mit der Massgabe, dass die Hälfte des umgewandelten Betrages einem sogenannten Festkonto gutgeschrieben werden musste, über dessen Abwicklung die Militärregierung sich seinerzeit die Entscheidung vorbehielt. Die Entscheidung erfolgte dann in der Form, dass 7/10 des Festbetrages ganz gestrichen werden musste, und 1/10 auf "Anlagekonto" übertragen wurde. Das bedeutet, dass aus dem Guthaben von RM 11.078,16 (es waren Zinsen hinzugekommen) ein Guthaben von DM 664.69 (6% des Reichsmarkguthabens) + DM 55,39 (1/2% des Reichsmarkguthabens) Anlagekonto verblieben ist. Der letzte Betrag liegt nach den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 1.1.1954 fest."

Ich fasse zusammen:

1. Die Möbel mussten dem deutschen Reich nochmals für ein Entgelt von einigen tausend RM , genaue Summe kann ich nachtragen, widerrechtlich abgekauft werden.
2. Für den Ausbruch des Krieges ist allein das Deutsche Reich verantwortlich.
3. Für die Versteigerung des Umzugsgutes, für die kein Grund vorlag, als Besitz "unbekannter Personen" ist ebenso das Deutsche Reich durch seine Tendenz der absichtlichen Schädigung des jüdischen Eigentums verantwortlich. Während die Männer im Felde waren und die Wohnungen jederzeit durch Bomben vernichtet werden konnten, war die Zeit der Versteigerung besonders ungünstig. Ich weiss aus Erfahrung, dass nach der Währungsreform im Herbst 1948 für gebrauchte Möbel in DM Ueberpreise gezahlt wurden. Es ist besonders zu berücksichtigen, dass durch die Währungsreform wohl das Geld, aber nicht der Wert der Sache auf ein Zehntel vermindert wurden.
4. Es ist Schuld des Deutschen Reiches, dass für die bis Santos gezahlte Fracht , Geld verschleudert wurde.

[Signature]
Rechtsanwalt

V. Teil des Tarnsen vorlegen
Rücknahme nach 59
E. Serels
23/4 Koch

Y.
W.K.
25/4
27/4

Richard Fischer
Rechtsanwalt und Notar
Berlin - Charlottenburg 2
Kantstraße 26^{II}
Telefon 52 08 10

Heilmann Abschrift

Charlottenburg, den 6. Juni 1952

An die

Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft,
Hamburg

Hamburg

Von Ernst Heilmann und Frau Irene, Sao Paulo, Brasilien, habe ich Vollmacht erhalten, ihre Ansprüche beim Entschädigungsamt anzumelden.

Sie hatten 1939 von der Red-Star-Line das Unzugsgut Obgenannter zur Beförderung über Santos, Brasilien, nach Sao Paulo übernommen und für den Transport 16.830 Belgische Frances erhalten. Die Sendung war mit dem Dampfer S/S Truemann bereits unterwegs, als der Dampfer von Ihnen noch vor Erreichung des Aemmelkanaks wegen Kriegsausbruch zurückbeordert wurde. Sie nahmen dann den Lift auf Lager und hatten sowohl durch die Zahlung der ganzen Fracht bis Brasilien, als auch durch das Unzugsgut selber Deckung für die Einlagerung.

Während des Krieges (1942?) haben Sie den Lift mit Unzugsgut als Besitz von .."Unbekannten Beteiligten".. einem Herrn Dorn, Hamburg, zur Versteigerung übergeben.

Ich frage nun an:

1. Wieso ist das Unzugsgut, welches Ihnen anvertraut wurde und dessen Besitzer und Bestimmungsort Ihnen bekannt war, als Besitz von .."Unbekannten Beteiligten".. an Herrn Dorn weitergegeben worden? Uebernahme einer Beförderung verpflichtet, sogar etwaigen unmoralischen Befehlen von anderer Seite nicht Folge zu leisten, und finanzielle waren Sie, wie oben angegeben, gedeckt.
2. Würden Sie mir bitte das Gesetz mit Datum oder mögl. Reichsgesetzblattnummer angeben, das Sie zu diesem Vorgehen berechtigte.
3. Wie hoch war das Unzugsgut versichert, damit ich eine Unterlage für die Entschädigungsansprüche habe?

Für baldige Antwort mittels einliegendem Freikuvert wäre ich Ihnen dankbar.

Hochachtungsvoll

Charlottenburg, Kantstr. 26

Dieser Beschluß ist rechtskräftig. -32-

Justizinspektor

Landgericht Hamburg

1. Wiedergutmachungskammer.

1 WiK 285/53.

III/Z 4228

3. Juli 1953

- 1) Ausfertigung an:
 - Parteien
 - Beteiligte mit Urkunden
- 2) je 1 Abschrift an Landesamt f. Vermög. Konta Grundbuchamt

23/7.53
Greve

B e s c h l u ß .

In der Rückerstattungssache
des Ernst Heilmann,
Sao Paulo (Brasilien), Caixa Postal 1494,
Antragstellers,

Zentralamt mit CC Form B ab 2.11.53

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Richard Fischer, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr.26 II,
Unterbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Herbert Pardo, Hamburg 1, Bergstr.14 Hpstr.,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg 13, Magdalenenstr.64,
- H 471 - BV - 43 b,-

24/10 1953

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 1.Wiedergutmachungskammer, auf Grund mündlicher Verhandlung durch folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr.Joost,
- 2.) Gerichtsassessor Dr.Schmidt- Rantsch,
- 3.) Assessor Dr.Schröer

am 3.Juli 1953 beschlossen:

- I. Der Antrag auf Feststellung der Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches für den Verlust einer Partie Hausrat wird als nach dem Gesetz Nr.59 der Brit.Mil.Reg. unbegründet zurückgewiesen.
- II. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.Außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

B.

Form B
gef. 2/11.53
Greve

Gründe.

G r ü n d e .

Der Antragsteller ist seiner Abstammung nach jüdischer Mitbürger im Sinne der nationalsozialistischen Gesetzgebung. Er entschloß sich angesichts der im Deutschen Reich gegen die Juden gerichteten Verfolgungsmaßnahmen, zusammen mit seiner Ehefrau das deutsche Reichsgebiet zu verlassen, und ist im Sommer 1939 kurz vor Kriegsausbruch ausgewandert. Seinen gesamten Hausrat ließ er von Berlin, seinem früheren Wohnsitz, durch eine Speditionsfirma in zwei Liftvans EH 1017/18, 2 Kisten EH 2042/431 und 5 seefesten Verschlügen EH 2044-48 im Gesamtgewicht von 5.505 kg nach Hamburg schaffen, wo die Güter an Bord des Dampfers "Tucuman" verladen wurden mit dem Bestimmungsort Antwerpen. Das Schiff verließ den Hamburger Hafen unmittelbar vor Kriegsausbruch und wurde alsbald, ohne einen Bestimmungshafen angelaufen zu haben, nach Hamburg zurückbeordert. Der Antragsteller hatte mit seiner Ehefrau das Reichsgebiet bereits verlassen.

Im Hamburger Hafen gelangten die gesamten Güter des Schiffes zur Löschung und wurden hier zunächst eingelagert. Da es sich um konnossementsverbriefte Güter handelte, deren Empfänger nicht feststand, konnten die deutschen Behörden nicht ohne weiteres auf die Gegenstände zugreifen und sie als jüdisches Umzugsgut verwerten. Andererseits ergab sich aber mit längerer Kriegsdauer die Notwendigkeit der Räumung des Hamburger Hafens von feuergefährlichen Gütern. Auf Antrag der Staatsverwaltung für den Wehrwirtschaftsbezirk X wurden im Jahre 1941 für zahlreiche im Hamburger Hafen lagernde, konnossementsverbriefte Umzugs- und Handelsgüter Pfleger für die unbekanntem Ladungsbeteiligten eingesetzt. Die Aufsichten über die Pflugschaften wurden beim Hanseatischen Oberlandesgericht und Amtsgericht Hamburg geführt.

Im vorliegenden Fall steht nach den eigenen Ermittlungen des Antragstellers fest, daß der Konsul a.D. Heinrich

Dorn

Dorn in Firma Dorn & Co. zum Abwesenheitspfleger bestellt und mit der Verwaltung der Güter beauftragt worden war. Auf Rückfrage des Antragstellers hat die Firma Dorn & Co. diesem mitgeteilt, daß er, der Abwesenheitspfleger, das Umzugsgut im Auftrage des Amtsgerichts Hamburg verkauft und den Nettoerlös nach Abzug der durch Lagerung, Versteigerung und Pflugschaft entstandenen Kosten in Höhe von 10.814.24 RM auf das Sparkassenbuch Nr.672 770 der Neuen Sparcasse von 1864 eingezahlt und dieses Sparbuch beim Amtsgericht Hamburg hinterlegt habe. Dort ist das Sparbuch noch gegenwärtig vorhanden. Der auf ihm ausgewiesene Betrag ist inzwischen auf DM umgestellt worden.

Der Antragsteller hat frist-und formgerecht Rückerstattungsansprüche nach dem Gesetz Nr.59 der Brit.Mil.Reg. angemeldet und begehrt Schadensersatz für das ihm abhanden gekommene Umzugsgut. Er hat eine Liste seines Umzugsgutes beigebracht und beziffert den Wert seines Hausrats auf 41.525.-RM

Der Antragsgegner hat unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung der Hamburger Wiedergutmachungsgerichte in Fällen der vorliegenden Art um Zurückweisung des Anspruches gebeten.

Den Parteien ist in mündlicher Verhandlung Gelegenheit zur Erörterung der Sach- und Rechtslage gegeben worden.

Der Anspruch auf Schadensersatz für das dem Antragsteller durch die Versteigerung abhanden gekommene Umzugsgut ist nach den Vorschriften des Gesetzes Nr.59 der Brit.Mil.Reg. nicht begründet. Die Ersatzpflicht des Deutschen Reiches für die Entziehung feststellbarer Vermögensgegenstände der in Art. 1 REG genannten Personen kommt nur in Betracht, wenn eine Entziehung des Eigentums Berechtigter durch Organe des Deutschen Reiches feststeht. Diese vom Antragsteller behauptete Entziehung durch Organe des Deutschen Reiches liegt nach seinem eigenen, sehr ausführlichen Sachvortrage nicht vor.

Das Umzugsgut war, nachdem es an Bord des Schiffes zum Zwecke der Verbringung an den vom Berechtigten genannten

Bestimmungsort

Bestimmungsort verladen worden war, durch Konnossement ausgewiesen. Das Konnossement gewährt die Verfügungsbefugnis über die zur Verladung gebrachten Güter. Aus dem Inhalt des Konnossements ergibt sich nicht zwingend, daß der darin genannte Berechtigte der Eigentümer der verbrieften Ladungsgüter ist. Vielmehr besteht die Möglichkeit, das Konnossement zu begeben und dadurch das Eigentum an den im Besitz der Reederei befindlichen Gütern auf einen Dritten zu übertragen. Mit Rücksicht hierauf ist in der ganz überwiegenden Anzahl der in Hamburg eingelagerten konnossementsverbrieften Güter jüdischer Auswanderer davon abgesehen worden, die Güter im Hinblick auf die 11.VO zum RBG oder aber als sogen. feindliches Eigentum kurzerhand einzuziehen. Es ist der erkennenden Kammer aus mehreren gleichgelagerten Fällen bekannt geworden, daß die vom Hanseatischen Oberlandesgericht und vom Amtsgericht Hamburg eingesetzten Abwesenheitspfleger für die unbekanntem Ladungsbeteiligten sich dem Verlangen der Gestapo auf Auslieferung der Gegenstände zum Zwecke der Verwertung durch Versteigerung und Vereinnahmung des Erlöses zugunsten des Antragsgegners mit Erfolg widersetzt haben. Insbesondere ist dieses Bestreben der erkennenden Kammer von dem vom Berechtigten als Abwesenheitspfleger bezeichneten Konsul a.D. Heinrich Dorn bekannt geworden.

Wenn es trotzdem zur Verwertung des Eigentums des Berechtigten und damit zu dessen Verlust gekommen ist, so beruht diese Maßnahme nicht auf einer Anordnung seitens Organen des Antragsgegners, sondern auf einer eigenverantwortlichen Handlung des Abwesenheitspflegers. Der Abwesenheitspfleger mußte, bevor er zur Verwertung des Umzugsgutes schritt, jeweils die Genehmigung des Oberlandesgerichts bzw. des Amtsgerichts einholen und war diesen Stellen gegenüber auch rechenschaftspflichtig hinsichtlich der gesamten Verwaltung der ihnen anvertrauten Ladungsgüter.

Die Verwertung der Güter war in einem Zeitpunkt,

als

als mit zunehmender Kriegsdauer der Hamburger Hafen insbesondere und die Hamburger Bevölkerung im allgemeinen durch den sich ständig verschärfenden Luftkrieg gefährdet waren, mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse geboten. Die Möglichkeit zum Abtransport der sehr zahlreichen in Hamburg eingelagerten Umzugsgüter an einen weniger gefährdeten Ort bestand wegen der Kriegsverhältnisse und der dadurch hervorgerufenen Transportschwierigkeiten spätestens ab Beginn des Jahres 1941 nicht mehr. Die Maßnahme des Pflegers, die Versteigerung des ihm anvertrauten Umzugsgutes herbeizuführen, erfolgte auf Grund einer Entschliebung, die ihm nicht als schuldhaft zugerechnet werden kann. Vielmehr muß davon ausgegangen werden, daß der Pfleger bei der Verwertung in Ordnungsmäßiger Erfüllung seiner Aufgaben gehandelt hat (2. Absatz des Art. 5 REG). Diese Annahme trifft umso mehr zu, als nach dem eigenen Vorbringen des Antragstellers feststeht, daß auch in diesem Falle der Pfleger gegenüber dem Amtsgericht Hamburg über den Erlös abgerechnet und diesen auf ein später hinterlegtes Sparbuch eingezahlt hat. Somit steht fest, daß die Verwertung des Umzugsgutes jedenfalls nicht durch Organe des Deutschen Reiches veranlaßt worden ist, mithin keine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne des Art. 2 REG vorliegt. Das Sparkassenbuch Nr. 672 770 der Neuen Sparcasse von 1864 und der darin ausgewiesene Erlös stehen dem Antragsteller gegen Nachweis seiner Berechtigung noch heute bei dem Amtsgericht Hamburg, Hinterlegungsstelle, zur Verfügung. Möglicherweise begründet die Tatsache der Verwertung und der damit verbundene Verlust des Eigentums des Berechtigten einen Anspruch nach einem noch zu erwartenden Entschädigungsgesetz. Der Anspruch nach den Vorschriften des Rückstellungsgesetzes ist jedoch auf alle Fälle unbegründet. Um dem Antragsteller nicht die Möglichkeit zu nehmen, etwaige Ansprüche nach einer noch zu erwartenden Entschädigungsgesetzgebung zu verfolgen, hat das Gericht im Tenor dieser Entscheidung zum Ausdruck gebracht, daß der Anspruch ausschließlich auf Grund der bisher ergangenen Vorschriften des Gesetzes

Nr. 59 der Brit. Mil. Reg. unbegründet ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus Art .63 REG in Verbindung mit § 7 der 2.AVO zum REG.

Summe *Helmuth Reute* *Dr. Thron*

In bezeichneter Rechtsangelegenheit ist bis
zum 28. Okt. 1953 einschl.
eine Rechtsmittelschrift bei dem Hanseati-
schen Oberlandesgericht nicht eingereicht
worden. Hamburg, den 30. Okt. 1953
Die Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts



Mennig
Justizinspektor *San*